

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE FAMILLE

1. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Februar 1915 i. S. Degele gegen Degele.

Klage auf Abänderung eines Eintrags in einem Zivilstandsregister, weil er auf Grund eines unrichtigen gerichtlichen Urteils (betreffend Genehmigung eines Adoptionsvertrags) vorgenommen worden sei. Voraussetzung einer solchen, irrtümlicherweise als « Berichtigungsklage » im Sinne des Art. 45 ZGB bezeichneten Klage: vorherige Aufhebung jenes gerichtlichen Urteils.

A. — Durch Adoptionsvertrag vom 22. Juni 1906, abgeschlossen vor dem deutschen Generalkonsulat in Zürich, erklärten der in Zürich wohnhafte deutsche Staatsangehörige J. J. Degele und seine Ehefrau, geb. Entringer, die in Bühler (Appenzell A.-Rh.) heimatberechtigte Beklagte an Kindesstatt anzunehmen. Am 19. Februar 1912 starb Degele. Am 12. März desselben Jahres verehelichte sich die Beklagte mit dem Schweizer Karl Gredig. Am 22. März 1912 wurde der Adoptionsvertrag durch das Amtsgericht Schorndorf (Württemberg), in dessen Sprengel der Ehemann Degele seinen letzten Wohnsitz in Deutschland gehabt hatte, auf Ersuchen der Beklagten bestätigt. Unter Vorlegung dieses Urteils erwirkte darauf die Beklagte die Eintragung der Adoption im zürcherischen Zivilstandsregister. Seither ist die Ehe der Beklagten mit Gredig geschieden worden.

Der Kläger ist der Bruder des verstorbenen J. J. Degele und erhebt, ebenso wie die Beklagte, Ansprüche auf dessen Erbschaft. Er behauptet, das erwähnte Urteil des Amtsgerichts Schorndorf sei unrichtig, weil die Beklagte im

Zeitpunkte seines Erlasses verheiratet gewesen sei, die zur Perfektion der Adoption erforderliche Zustimmung des Ehemannes aber gefehlt habe; ferner deshalb, weil im Heimatkanton der Beklagten (Appenzell A.-Rh.) das Institut der Adoption nicht bekannt sei. Aus diesen beiden Gründen verlangt er die «Berichtigung» des Zürcher Zivilstandsregisters durch «Streichung» der darin eingetragenen Adoption.

B. — Durch Urteil vom 21. Oktober 1914 hat das Obergericht des Kantons Zürich (erste Appellationskammer) über die Streitfrage:

«Ist der Eintrag im Zivilstandsregister der Stadt Zürich, »wonach die Beklagte als Adoptivtochter des am 19. Februar 1912 in Zürich verstorbenen Johann Jakob Degele, »geboren 14. April 1860, von Haubersbronn, Oberamt »Schorndorf (Württemberg) und der am 30. Januar 1864 »geborenen Ehefrau Walpurga Degele geb. Entringer, »gestützt auf den Adoptionsvertrag vom 22. Juni 1906 »und den Beschluss des königlichen Amtsgerichtes »Schorndorf vom 22. März 1912, eingetragen ist, als »ungültig zu streichen?»

erkannt:

«Die Klage wird abgewiesen.»

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gütheissung der Klage,

«eventuell: Es sei das kantonale Haupturteil »aufzuheben und es seien die Akten an die kantonale »Instanz zurückzuweisen mit dem Auftrage: auf die »Berichtigungsklage einzutreten und dieselbe zu entscheiden,

»subeventuell: Es sei unter Rückweisung der »Akten an die kantonale Instanz derselben aufzugeben, »das Verfahren auszusetzen und der klägerischen Partei »aufzugeben, den vom 22. März 1912 datirten Adoptions- »vertrag zuständigen Orts anzufechten,

»ganz eventuell: Es sei die Klage bloss zur »Zeit von der Hand zu weisen.»

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

1. — Vor allem ist die rechtliche Natur der vorliegenden Klage festzustellen. Denn hienach bestimmen sich die Voraussetzungen, unter denen sie allein gutgeheissen werden könnte.

Der Kläger selber bezeichnet seine Klage als «Berichtigungsklage» im Sinne des Art. 45 ZGB, weil er der Ansicht ist, dass die dem angefochtenen Registereintrag zu Grunde liegende Adoption nicht rechtsgültig, der Eintrag also «objektiv unrichtig» sei, d. h. mit der Wirklichkeit nicht im Einklang stehe, — was nach seiner Auffassung zur Begründung eines Berichtigungsanspruchs im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung genügt. Nun kann aber ein Eintrag in einem öffentlichen Register (Zivilstandsregister, Grundbuch, Handelsregister u. s. w.) aus drei verschiedenen, grundsätzlich auseinanderhaltenden Ursachen mit der Wirklichkeit im Widerspruch stehen: einmal deshalb, weil der Registerführer bei der Prüfung der Belege, auf Grund deren er die Eintragung vornahm, einen Fehler begangen hat oder irreführt wurde, z. B. auf Grund einer privaten oder mit gefälschter notarieller Unterschrift versehenen Pfandverschreibungsurkunde ein Grundpfand, oder auf Grund eines von ihm falsch verstandenen oder von einer Partei gefälschten Urteilsauszuges ein in Wirklichkeit nicht ausgesprochenes Eheverbot eingetragen hat; — sodann deshalb, weil die ihm vorgelegten und von ihm richtig verstandenen Belege, wiewohl ächt und auch sonst formell in Ordnung, materiell unrichtig waren (indem z. B. der einen Liegenschafts Kauf verurkundende Notar über die Identität der Kompargenten getäuscht worden war, oder eine vom Richter unter Beobachtung aller gesetzlichen Voraussetzungen als verschollen erklärte

Person, wie sich nachträglich herausstellt, tatsächlich doch am Leben war) ; endlich deshalb, weil seit der Eintragung eine Aenderung in den betreffenden Rechtsverhältnissen (z. B. ein Eigentumsübergang infolge Erbgangs, Enteignung oder Zwangsvollstreckung, oder eine Eheschliessung, eine Ehescheidung, eine Adoption oder ein Todesfall) stattgefunden hat.

Diesen drei Arten nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmender Eintragungen entsprechen drei verschiedene Mittel zur Herstellung oder Wiederherstellung der fehlenden Uebereinstimmung: die Berichtigung, die Abänderung des Eintrags mit Wirkung *ex tunc* und endlich die einfache Eintragung der inzwischen eingetretenen Rechtsveränderung. Die Voraussetzungen dieser drei Mittel zur Herstellung der Uebereinstimmung zwischen der Wirklichkeit und dem Register entsprechen wiederum den drei verschiedenen Ursachen der zu beseitigenden Diskrepanz. Soll eine seit dem letzten Eintrag stattgefundene Rechtsveränderung eingetragen werden, so bedarf es einfach der Beibringung von Belegen über diese Rechtsveränderung. Soll ein Eintrag abgeändert werden, obwohl er seiner Zeit formell ordnungsgemäss zustande gekommen war, indem alle erforderlichen Belege vorhanden und richtig gewürdigt worden waren, so bedarf es des Nachweises, dass eines jener Belege seither ungültig erklärt worden, bzw. dass der dem Eintrag zu Grunde liegende behördliche Akt (z. B. die gerichtliche Ehelich- oder Verschollen-erklärung) seither aufgehoben worden ist. Soll endlich ein Eintrag berichtigt, d. h. mit den im Momente des Eintrags vorhanden gewesenen Belegen in Einklang gebracht werden, so bedarf es des Nachweises, dass der Registerführer einen Fehler begangen hat oder irreführt wurde. — Unwesentlich ist dabei die für die Herstellung der Uebereinstimmung zwischen Wirklichkeit und Register vorgeschriebene Form. So findet nach Art. 47 ZGB und § 31 der Zivilstandsverordnung die Eintragung gewisser Rechtsveränderungen (z. B. einer

Ehelicherklärung oder einer Ehescheidung), oder nach Art. 51 ZGB die Abänderung eines Eintrags infolge nachträglichen Wegfalls seiner Voraussetzungen, in der gleichen Form statt, wie nach § 38 der Verordnung die Berichtigung eines dem Registerführer unterlaufenen Irrtums, nämlich in Form einer « Randbemerkung », — während z. B. die grundsätzlich gleich zu behandelnden Rechtsveränderungen der Eheschliessung und der Ehescheidung in verschiedener Weise eingetragen werden (die Eheschliessung im Text, die Ehescheidung in Form einer « Randbemerkung »).

2. — Im vorliegenden Falle wird nun vom Kläger nicht behauptet, der Zürcher Zivilstandsbeamte habe im Jahre 1912, als er auf Grund des ihm vorgelegten Urteils des Amtsgerichts Schorndorf die Adoption der Beklagten in das Zivilstandsregister eintrug, einen Fehler begangen, oder er sei damals irreführt worden. Zwar hat der Kläger in der Replik u. a. den Standpunkt eingenommen, dass die Frage der Gültigkeit der Adoption trotz Art. 8 des BG betreffend die zivilr. Verh. vom schweizerischen Richter zu entscheiden sei; allein hieraus hat er nur die Konsequenz gezogen, dass der schweizerische Richter zur Beurteilung der vorliegenden « Berichtigungsklage » kompetent sei, nicht auch, dass der Zivilstandsbeamte seiner Zeit verpflichtet gewesen wäre, das Urteil des deutschen Gerichtes als von einem inkompetenten Richter erlassen zurückzuweisen. Der heutige Fall ist somit grundsätzlich verschieden von dem in BGE 32 I S. 652 ff. behandelten, und es braucht daher zu der Motivierung des zitierten bundesgerichtlichen Urteils, auf die sich der Kläger berufen hat, hier nicht Stellung genommen zu werden. Was der Kläger behauptet und zur Begründung seines « Berichtigungsanspruchs » geltend macht, ist nicht, wie damals, ein vom Zivilstandsbeamten begangener Fehler, sondern die angebliche Unrichtigkeit eines der Belege, auf Grund deren der Eintrag vorgenommen wurde, nämlich die an-

gebliche Unrichtigkeit jenes Urteils des Amtsgerichts Schorndorf. **V o r a u s s e t z u n g** der vom Kläger unter irrtümlicher Berufung auf Art. 45 ZGB verlangten Abänderung mit Wirkung *ex tunc* (die er als « Berichtigung » bezeichnet) wäre demnach, analog der in Art. 51 vorgesehenen « Umstossung » einer « gerichtlichen Verschollenerklärung » (vergl. auch, betr. die « Umstossung » einer Ehelicherklärung : BBl 1914 I S. 348, sub *g*) die förmliche Aufhebung des dem Eintrag der Adoption zu Grunde liegenden gerichtlichen Urteils. Selbst wenn also das Bundesgericht in Uebereinstimmung mit dem Kläger dazu gelangen würde, jenes Urteil für unrichtig zu halten, so würde dasselbe doch, weil nicht förmlich **a u f g e h o b e n**, nach wie vor eine genügende Grundlage für die im Zürcher Zivilstandsregister eingetragene Adoption bilden. Es verhält sich damit ährlich wie z. B. nach Art. 316 SchKG mit dem Beschluss der Nachlassbehörde über die Bestätigung des von den Gläubigern angenommenen Nachlassvertrages : Solange der Nachlassvertrag nicht von der Nachlassbehörde förmlich « widerrufen » worden, d. b. der Bestätigungsbeschluss als solcher aufgehoben ist, kann der Gläubiger seine ursprüngliche Forderung auch **d a n n** nicht geltend machen, wenn er nachweist, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung jenes Beschlusses vorhanden wären.

3. — Hätte demnach der Kläger, bevor er die vorliegende Klage einreichte, die förmliche Aufhebung des vom Amtsgericht Schorndorf erlassenen, die Adoption bestätigenden Urteils erwirken müssen, so ist seine Klage abzuweisen. Ein Grund, die Klage etwa nur « zur Zeit » abzuweisen, oder dem Kläger eine Frist zur Anfechtung jenes Urteils anzusetzen und den Prozess bis zum Entscheide der zuständigen deutschen Behörde zu sistieren, wie der Kläger eventuell beantragt, liegt hier ebensowenig vor, wie in allen andern Fällen der Einreichung einer ungenügend fundierten Klage. Mit Unrecht hegt übrigens der Kläger die Befürchtung, es könnte ihm auf Grund des

heutigen Urteils, sei es schon bei seinem Versuch, die Aufhebung des Schorndorfer Urteils zu erwirken, sei es **n a c h** dessen eventueller Aufhebung, bei Einreichung einer neuen Klage auf Abänderung des Eintrags im Zivilstandsregister, die **E i n r e d e d e r a b g e u r t e i l t e n** **S a c h e** entgegengehalten werden. Durch das heutige Urteil wird rechtskräftig einzig der in **d i e s e m** Prozesse vom Kläger erhobene Anspruch abgewiesen, der dahin ging, es sei der Eintrag der Adoption im Zürcher Zivilstandsregister ohne vorherige Aufhebung des in Deutschland ergangenen Bestätigungsurteils zu « streichen ».

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Oktober 1914 bestätigt.

2. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. März 1915 i. S. Martin gegen Spinner.

Art. 201 Abs. 3 und 202 Abs. 2 ZGB. Anwendbar auf einen zürcherischen Schuldbrief, der auf den Namen der Ehefrau lautete? (Erw. 1 und 2).

Art. 177 Abs. 2 und 3 ZGB. Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auch erforderlich in den Fällen der Art. 202 Abs. 1 und 217 Abs. 1? (Erw. 3—6).

A. — Der Ehemann der Klägerin schuldete dem Beklagten einen grössern Betrag. Zur Sicherheit hiefür übergab er ihm am 21. Juni 1913 einen am 31. August 1910 auf den Namen der Klägerin ausgestellten zürcherischen Schuldbrief im Betrage von 6000 Fr., abgeschrieben auf 4200 Fr., lautend auf einen Josef Messmer als Schuldner, mit der Liegenschaft Badenerstrasse 343 als Unterpfand im V. Range (Vorgang 106,000 Fr.). Dieser Schuldbrief verkörperte die von Messmer als Käufer der Liegenschaft